OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602308/7/KLe

Datum:
Linz, 13. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D P, S, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 23.1.2018, GZ: VStV/917301564220/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.1.2018, GZ: VStV/917301564220/2017, wurde der Beschwerdeführer wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben am 05.10.2017 um 16:33 Uhr in 4600 Wels auf der Bahnhofstraße Höhe Objekt Nr. x als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen WE-x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens “HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen mobilitätseingeschränkte Personen" gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 8 Stunden. Weiters wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, dass die Strafdrohung durch Ausländerhass gekennzeichnet sei und kein Halte- und Parkverbot vorlag.

Mit Schreiben vom 1.2.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Zeugin Insp. S J (Meldungslegerin) und der Behördenvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer hat am 5.10.2017 um 16:33 Uhr in 4600 Wels auf der Bahnhofstraße Höhe Objekt Nr. x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen WE-x im Bereich des Vorschriftszeichens “HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen mobilitätseingeschränkte Personen" gehalten. Das Fahrzeug war nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer konnte keinen entsprechenden Ausweis vorweisen.

Diese Feststellung ergibt sich aus den detaillierten und schlüssigen Angaben der Zeugin. Sie sah den PKW des Beschwerdeführers am Tatort stehen, führte eine

Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim im Fahrzeug befindlichen Beschwerdeführer durch. Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer auf diesem Parkplatz gehalten hat.

Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass die Meldungslegerin in der Lage ist, diese Feststellungen einwandfrei zu treffen. Es deutet nichts darauf hin, dass die Meldungslegerin ohne Grund eine Anzeige aufgenommen hat und den Beschwerdeführer mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig belasten und ihn ungerechtfertigt einer Verwaltungsübertretung bezichtigen habe wollen und sich dadurch straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen aussetzen würde. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben machen (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172 uvm.).

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos sind nicht geeignet, Zweifel an der Aussage der Meldungslegerin zu erwecken. Im Gegenteil: bei den Fotos handelt es sich einerseits um eine Aufnahme, die, nach Angaben des Beschwerdeführers, nicht zur Tatzeit, sondern erst wesentlich später, aufgenommen bzw. nachgestellt wurde und andererseits um einen Fotoausdruck, der aus mehreren Fotos mit abgedeckten Bereichen besteht, auf dem nichts für die Beurteilung der Tat relevantes festgestellt werden kann. Auch die auf einem USB-Stick nachgereichten Fotos ändern daran nichts.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen: Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten" zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Der dienstlichen Wahrnehmung der Meldungslegerin zufolge, hatte der Beschwerdeführer seinen PKW mit dem Kennzeichen WE-x am 5.10.2017 um 16:33 Uhr in 4600 Wels auf der Bahnhofstraße Höhe Objekt Nr. x im deutlich

beschilderten und erkennbaren Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen mobilitätseingeschränkte Personen" gehalten.

Der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist daher erfüllt.

Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder und auch deren Bedeutung zuzumuten. Gerade im Stadtgebiet hat ein Kraftfahrer mit Halteverboten zu rechnen und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten (vgl. z. B. VwGH 15. September 1999, 96/03/0009).

Im Zweifelsfalle hat der Betreffende das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen bzw. allenfalls Erkundigungen einzuholen darüber hat, ob das Abstellen des Fahrzeuges an der beabsichtigen Stelle erlaubt ist oder nicht. Es hätte dem Beschwerdeführer klar sein müssen, dass er sein Fahrzeug auf einem Personen mit eingeschränkter Mobilität vorbehaltenen Parkplatz abstellt. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat als erschwerend gewertet, dass über den Beschwerdeführer bereits rechtskräftige Bestrafungen wegen Verkehrsübertretungen aufscheinen. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Das gegenständliche Halte- und Parkverbot wurde zugunsten von mobilitätseingeschränkten Personen - also einer besonders schutzwürdigen Personengruppe - erlassen, weshalb das Missachten dieses Verbotes einen höheren Unrechtsgehalt aufweist, als dies bei sonstigen Halte- und Parkverboten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführer brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Beschwerdeführer als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer